



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg

Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnsberg im Stadtbezirk Neheim durch die Bezirksregierung Arnsberg

Der Rat der Stadt Arnsberg hat in seiner Sitzung am 26.08.2020

die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist,

beschlossen.

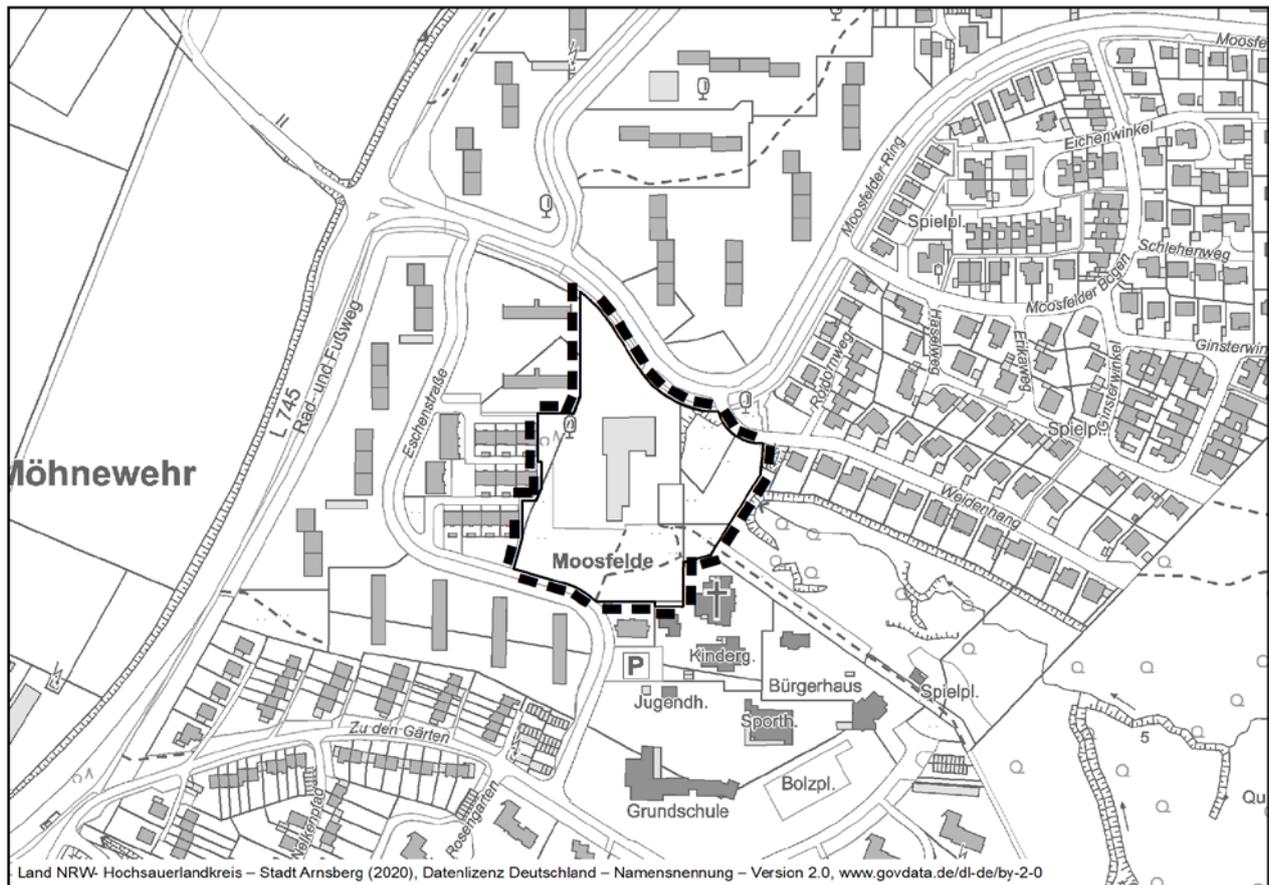
Mit Schreiben vom 08.10.2020 wurde für die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB die Genehmigung bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt. Mit Verfügung vom 10.11.2020, Az.: 35.02.18.01-002, hat die Bezirksregierung die Genehmigung erteilt. Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

"Unter Bezugnahme auf Ihren o. g. Antrag genehmige ich die am 26.08.2020 vom Rat der Stadt Arnsberg beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnsberg gemäß § 6 Abs. 1 BauGB."

Das Gebiet der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst in der Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 24, die Flurstücke 816, 818 teilweise, 1638, 1641 und 1645 und wird wie folgt räumlich begrenzt:

- in nördlicher Richtung durch die Straße Moosfelder Ring,
- in südlicher Richtung durch die Eschenstraße mit der Kirche und dem Kindergarten,
- in westlicher Richtung durch die vorhandene Bebauung und den Grünzug, sowie
- in östlicher Richtung durch die vorhandene Bebauung an der Straße Weidenhang und ein Waldstück.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist auch aus dem nachstehenden Lageplan zu ersehen.



Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnsberg wird das Ziel verfolgt, die Darstellung "Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Nahversorgungsstandort mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.500 m²" in eine Darstellung "Wohnbauflächen" sowie "Grünflächen" zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung eines kleinen Wohngebiets im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes NH 30 "Moosfelde" und zur Sicherung bestehender Grünanlagen herzustellen.

Die Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Arnsberg wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ab sofort kann die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Stadt Arnsberg, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg, Fachdienst Bauordnung| Denkmalpflege, Zimmer 12, während der allgemeinen Publikumssprechzeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt oder über das Internet unter www.arnsberg.de/bauen in der Rubrik "Bauleitpläne im Internet (FNP und Bebauungspläne)" aufgerufen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplans.

Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3

Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB.

Danach werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916).

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 17.11.2020

Stadt Arnsberg
Rathausplatz 1
59759 Arnsberg

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister